



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2007 (05.12)  
(OR. en)**

**15830/07**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2006/0031 (COD)**

---

---

**CODEC 1356  
CRIMORG 183  
MI 315  
COMIX 1023**

**VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für	den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 28.-29. November 2007)

---

**I. EINLEITUNG**

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat 50 Änderungsanträge an dem Richtlinienvorschlag angenommen (Änderungsanträge 1 - 50).

Gemäß Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags und der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang haben die Berichterstatterin, Frau Gisela KALLENBACH (Greens/EFA-DE), sowie die Fraktionen Greens/EFA, EPP/DE, PES, ALDE und EUL/NGL zusammen einen weiteren Kompromissänderungsantrag vorgelegt (Änderungsantrag 53), über den bei den oben genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden war.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 53) an dem Richtlinienvorschlag angenommen. Die angenommene Abänderung entspricht der zwischen den drei Organen erzielten Einigung und dürfte daher für den Rat annehmbar sein. Folglich dürfte der Rat nach Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen<sup>1</sup> in der Lage sein, den Rechtsakt anzunehmen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage beigefügt. Die Abänderungen wurden in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet; Ergänzungen sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht, das Symbol "■" weist auf Textstreichungen und das Symbol "||" auf sprachliche oder schreibtechnische Änderungen hin.

---

<sup>1</sup> Delegationen, die Bemerkungen zu rechtlich-sprachlichen Aspekten haben, können diese bis zum 18. Januar 2008 an das Sekretariat der Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates (secretariat.jl-codecision@consilium.europa.eu) senden, damit die Sitzung der Rechts- und Sprachsachverständigen mit den nationalen Experten besser vorbereitet werden kann.

**P6\_TA-PROV(2007)0559**

**Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. November 2007 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (KOM(2006)0093 – C6-0081/2006 – 2006/0031(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0093),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0081/2006),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0276/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 29. November 2007 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (KOM(2006)0093 – C6-0081/2006 – 2006/0031(COD))**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen<sup>3</sup> war eine Begleitmaßnahme zur Schaffung des Binnenmarktes. Mit ihr wird einerseits der freie Verkehr für bestimmte Feuerwaffen in der Gemeinschaft gewährleistet, aber andererseits dieser freie Verkehr auch durch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen speziell für diese Waren wiederum eingeschränkt.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2001/748/EG des Rates vom 16. Oktober 2001 zur Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des „Protokolls betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“<sup>4</sup> hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft das genannte Protokoll (nachfolgend „das Protokoll“ genannt) unterzeichnet.

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>3</sup> ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

<sup>4</sup> ABl. L 280 vom 24.10.2001, S. 5.

- (3) **Die Kommission hat das Protokoll am 16. Januar 2002 im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.** Durch den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Protokoll werden Änderungen einiger Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG erforderlich. Es ist nämlich notwendig, diejenigen internationalen Verpflichtungen, die sich auf die Richtlinie auswirken, einheitlich, wirksam und rasch umzusetzen. **Ferner muss diese Überarbeitung dazu genutzt werden, an der Richtlinie Verbesserungen zur Lösung der bei ihrer Umsetzung aufgetretenen Probleme vorzunehmen, insbesondere was die in dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 15. Dezember 2000 über die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG aufgezeigten Probleme betrifft.**
- (4) **Da nachrichtendienstliche Beweise dafür vorliegen, dass die Verwendung umgebaute Waffen innerhalb der EU weiter zunimmt, muss gewährleistet werden, dass derartige umbaubare Waffen in die Begriffsbestimmung von „Feuerwaffen“ in der vorliegenden Richtlinie einbezogen werden.**
- (5) **Aus Drittländern eingeführte Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition unterliegen den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und somit auch den Bestimmungen dieser Richtlinie.**
- (6) Es sollte daher präzisiert werden, was die Begriffe der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition **sowie der Begriff der Rückverfolgung** im Sinne dieser Richtlinie bedeuten.
- (7) Das Protokoll sieht ferner eine Kennzeichnungspflicht für Waffen bei der Herstellung vor, sowie in den Fällen, in denen Waffen aus staatlichen Beständen einer ständigen zivilen Nutzung zugeführt werden, während die Kennzeichnungspflicht in der Richtlinie 91/477 nur indirekt erwähnt wird. **Um die Rückverfolgung von Waffen zu erleichtern, dürfen nur alphanumerische Zeichen verwendet werden; ferner muss die Kennzeichnung das Herstellungsjahr der Waffe enthalten (soweit es nicht Teil der Seriennummer ist). Das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen (CIP) vom 1. Juli 1969 sollte als Referenz für das Kennzeichnungssystem in der gesamten Europäischen Union verwendet werden.**
- (8) Darüber hinaus ist **im Protokoll zwar vorgesehen**, die Mindestaufbewahrungszeit für die Waffenbücher auf mindestens zehn Jahre zu verlängern, **doch ist es angesichts der Gefährlichkeit und der Langlebigkeit von Waffen erforderlich, diesen Zeitraum auf mindestens 20 Jahre zu verlängern, um eine angemessene Rückverfolgung von Feuerwaffen zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten müssen ferner ein computergestütztes zentrales Dateisystem einrichten, und zwar ein zentralisiertes oder ein dezentralisiertes System, das den Zugang der zuständigen Behörden zu der Zentraldatei gewährleistet, in der die erforderlichen Angaben zu jeder Feuerwaffe gespeichert sind. Der Zugang der Polizei-, Justiz- und sonstiger zuständiger Behörden zu den in der computergestützten Zentraldatei gespeicherten Angaben unterliegt dem Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.**
- (9) Außerdem muss deutlich gemacht werden, dass der Zwischenhandel, auf den in Artikel 15 des Protokolls verwiesen wird, **für die Zwecke dieser Richtlinie** definiert werden sollte.
- (10) **In den Artikeln 5 und 6** des Protokolls sind für bestimmte schwere Vergehen strafrechtliche Sanktionen und die Einziehung der Waffen vorgesehen. ■
- (11) Bezüglich der Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen findet sich in Anhang I Abschnitt III a) der Richtlinie lediglich ein Verweis auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Im Protokoll werden die allgemeinen Grundsätze der Unbrauchbarmachung der Waffen genauer benannt. Anhang I der Richtlinie ist entsprechend zu ergänzen.

- (12) *Die Tätigkeit von Waffenhändlern muss aufgrund ihres besonderen Charakters einer strengen Kontrolle durch die Mitgliedstaaten unterliegen, wobei insbesondere die Zuverlässigkeit und die beruflichen Fähigkeiten dieser Waffenhändler überprüft werden müssen.*
- (13) *Der zulässige Erwerb von Feuerwaffen durch Privatpersonen im Wege der Fernkommunikationstechnik, beispielsweise über das Internet, sollte den Vorschriften dieser Richtlinie unterliegen, und der Erwerb von Feuerwaffen durch Personen, die wegen bestimmter schwerer Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, sollte generell verboten werden.*
- (14) *Der Europäische Feuerwaffenpass funktioniert im Großen und Ganzen zufrieden stellend und sollte als alleiniges Dokument gelten, das Jäger und Sportschützen benötigen, um eine Feuerwaffe in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Anerkennung des Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen.*
- (15) *Um die Rückverfolgung von Feuerwaffen zu erleichtern und den unerlaubten Handel mit und die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition wirksam zu bekämpfen, muss der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden.*
- (16) *Die Verarbeitung von Daten unterliegt der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und darf das Niveau des Schutzes von Einzelpersonen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den gemeinschaftlichen und den nationalen Rechtsvorschriften nicht präjudizieren; insbesondere darf sie die in der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Rechte und Pflichten nicht beeinträchtigen.*
- (17) *Einige Mitgliedstaaten haben in jüngster Zeit die Einteilung der Feuerwaffen vereinfacht und von vier auf nur noch zwei Kategorien verringert: verbotene Feuerwaffen und genehmigungspflichtige Feuerwaffen. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieser vereinfachten Einstufung anpassen, wobei jedoch Länder, in denen zurzeit eine unterschiedliche Unterteilung in mehrere Kategorien gilt, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die derzeitige Einstufung und das entsprechende Genehmigungssystem beibehalten können.*
- (18) *Die Genehmigung des Erwerbs und des Besitzes einer Feuerwaffe sollte möglichst durch ein und denselben Verwaltungsakt erfolgen.*
- (19) *In Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 91/477/EG ist unter anderem vorgesehen, dass der Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem einzelstaatlichen Recht durch Waffensammler oder mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, nicht unter diese Richtlinie fallen.*
- (20) *Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft Aufstellungen vorzunehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.*
- (21) Die Richtlinie 91/477/EG sollte daher entsprechend geändert werden -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/477/EWG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

***“(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Feuerwaffe“ jede tragbare Waffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann, es sei denn, sie entspricht dieser Definition, ist aber aus einem der in Anhang I Abschnitt III genannten Gründe ausgenommen. Abschnitt II desselben Anhangs enthält eine Einteilung der Feuerwaffen.“***

***Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „unbrauchbare Feuerwaffe“, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels einer Treibladung verschießen kann, eine Waffe, die:***

***– das Aussehen einer Feuerwaffe hat und***

***– aufgrund ihrer Bauweise oder des Materials, aus dem sie hergestellt ist, derart umgebaut werden kann.“;***

(b) *Die folgenden Absätze werden eingefügt:*

***„(1a) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Teile von Feuerwaffen“ jedes eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung.“***

***(1b) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Munition“ die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Treibladungszünder, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, sofern sie als solche in dem betreffenden Mitgliedstaat einer Genehmigung unterliegen.“***

***(1c) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Rückverfolgung“ die systematische Verfolgung des Weges von Feuerwaffen und nach Möglichkeit der dazugehörigen Teile und Munition vom Hersteller bis zum Käufer zu dem Zweck der Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung, Untersuchung und Analyse der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels.“***

***(1d) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Zwischenhändler“ jede natürliche oder juristische Person außer einem Waffenhändler, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition kauft, verkauft oder die Verbringung von Waffen organisiert.“;***

(c) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „Waffenhändler“ jede natürliche oder juristische Person, deren Beruf oder Gewerbe ganz oder teilweise darin besteht, dass sie Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition herstellt, damit Handel treibt oder diese tauscht, vermietet, repariert oder umbaut.“**

(d) Folgende Absätze werden eingefügt:

**„(2a) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubte Herstellung“ die Herstellung oder der Zusammenbau von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition aus wesentlichen Bauteilen, die aus unerlaubtem Handel stammen, ohne innerstaatliche Lizenz oder Genehmigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 dieser Richtlinie durch eine Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet, ohne Kennzeichnung der **zusammengebauten** Feuerwaffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 bei ihrer Herstellung.**

**(2b) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als „unerlaubter Handel“ der Erwerb, der Verkauf, die Lieferung, der Transport oder die Verbringung von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch einen Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, wenn einer der betroffenen Mitgliedstaaten dies nicht gemäß dieser Richtlinie genehmigt oder wenn die **zusammengebauten** Feuerwaffen nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 gekennzeichnet sind.“**

(e) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**"(4) Der „Europäische Feuerwaffenpass“ ist ein Dokument, das einer Person, die rechtmäßiger Inhaber oder Benutzer einer Feuerwaffe wird, auf Antrag von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Seine Gültigkeit beträgt höchstens fünf Jahre. Diese Gültigkeitsdauer kann verlängert werden. Der Feuerwaffenpass muss die in Anhang II vorgesehenen Angaben enthalten. Er ist ein personengebundenes Dokument, in dem die Feuerwaffe(n) eingetragen ist (sind), die sein Inhaber besitzt bzw. benutzt. Der Benutzer der Feuerwaffe muss den Waffenpass stets mit sich führen. Änderungen des Besitzverhältnisses oder der Merkmale der Waffe sowie deren Verlust oder Entwendung werden im Waffenpass vermerkt."**

2) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Zum Zwecke der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit jeder **zusammengebauten** Feuerwaffe schreiben die Mitgliedstaaten entweder vor, dass jede Feuerwaffe zum Zeitpunkt ihrer Herstellung eine eindeutige Kennzeichnung mit Angabe des Herstellers, des Herstellungslandes oder -ortes, der Seriennummer **und des Herstellungsjahres (soweit es nicht Teil der Seriennummer ist)** zu erhalten hat. **Dies steht der möglichen Anbringung der Handelsmarke nicht entgegen. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten für die Anwendung des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen (CIP) entscheiden**, oder sie legen eine andere eindeutige und benutzerfreundliche



Kennzeichnung mit einem numerischen oder alphanumerischen Code fest, die allen Staaten ohne Weiteres die Ermittlung des Herstellungslandes ermöglicht. **Die Kennzeichnung ist auf einem wesentlichen Bestandteil oder tragenden Bauteil der Feuerwaffe anzubringen, dessen Zerstörung die Feuerwaffe unbrauchbar machen würde.**

**Die Mitgliedstaaten schreiben die Kennzeichnung jeder kleinsten Verpackungseinheit der Munition mit dem Namen des Herstellers, der Identifikationsnummer der Charge (des Loses), dem Kaliber und dem Munitionstyp vor. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten für die Anwendung der Bestimmungen des CIP entscheiden.**

Ferner wachen die Mitgliedstaaten darüber, dass Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in eine dauerhafte zivile Verwendung überführt werden, mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen sind, die es den Staaten ermöglicht, ohne Weiteres das überführende Land zu ermitteln.

**(2) Jeder Mitgliedstaat macht die Ausübung der Tätigkeit des Waffenhändlers in seinem Hoheitsgebiet von einer Zulassung abhängig, der zumindest eine Prüfung der persönlichen und beruflichen Zuverlässigkeit und der Fähigkeiten des Waffenhändlers zugrunde liegt. Bei juristischen Personen bezieht sich die Prüfung auf den Unternehmensleiter.“**

**(3) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass bis spätestens 31. Dezember 2014 ein computergestütztes Dateisystem, und zwar entweder ein zentralisiertes oder ein dezentralisiertes System eingeführt wird, das den Zugang der zuständigen Behörden zu diesen Dateisystemen gewährleistet, in denen jede unter diese Richtlinie fallende Waffe registriert ist. In diesem Dateisystem werden für mindestens 20 Jahre Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferers und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, registriert und gespeichert.**

**Jeder Waffenhändler ist während seiner gesamten Tätigkeit gehalten, ein Waffenbuch zu führen, in das alle Eingänge und Ausgänge der unter diese Richtlinie fallenden Feuerwaffen sowie alle zur Identifikation und zur Rückverfolgung der Waffe erforderlichen Angaben, insbesondere über den Typ, das Modell, das Fabrikat, das Kaliber und die Seriennummer sowie Name und Anschrift des Lieferanten und des Erwerbers eingetragen werden. Bei Aufgabe seiner Tätigkeit übergibt der Waffenhändler das Waffenbuch der nationalen Behörde, die für die in Unterabsatz 1 vorgesehene Registrierung zuständig ist.**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Feuerwaffen und Teile von Feuerwaffen, die in Verkehr gebracht werden, gemäß dieser Richtlinie gekennzeichnet und registriert sind oder unbrauchbar gemacht werden.**

**(3a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei allen Feuerwaffen eine Verbindung zu ihren derzeitigen Besitzern hergestellt werden kann. In Bezug auf Feuerwaffen der Kategorie D müssen die Mitgliedstaaten jedoch ab [Datum der Umsetzung] geeignete Rückverfolgungsmaßnahmen einführen, darunter ab 31. Dezember 2014 Maßnahmen, die es ermöglichen, eine Verbindung zu dem derzeitigen Besitzer von Feuerwaffen herzustellen, die nach dem [Datum der Umsetzung] in Verkehr gebracht wurden.“**

3) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

**Unbeschadet von Artikel 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen der Kategorien C oder D ausschließlich Personen, die nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften eine entsprechende Genehmigung oder Erlaubnis erhalten haben.“**

4) **Folgender Artikel 4b wird eingefügt:**

**„Artikel 4b**

**Die Mitgliedstaaten prüfen die Einrichtung eines Systems zur Regelung der Tätigkeit der Zwischenhändler. Ein derartiges System könnte eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:**

- a) **Verpflichtung zur Registrierung der auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zwischenhändler;**
- b) **Verpflichtung zur Lizenzierung oder Genehmigung der Tätigkeit von Zwischenhändlern.“;**

5) **Artikel 5 erhält folgende Fassung:**

**„Artikel 5**

**Unbeschadet von Artikel 3 gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die dafür eine Rechtfertigung anführen können und außerdem**

- a) **18 Jahre alt sind, außer im Falle des Erwerbs (nicht des Kaufs) und des Besitzes von Feuerwaffen für Jäger und Sportschützen, sofern Personen, die jünger als 18 Jahre sind, eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder der Aufsicht und Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffenschein unterstehen oder sich in einem zugelassenen Trainingszentrum befinden;**
- b) **sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden. Die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens gilt als Anzeichen für eine derartige Gefährdung.**

**Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung für den Besitz von Waffen entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist.**

**Die Mitgliedstaaten dürfen den in ihrem Gebiet ansässigen Personen den Besitz einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Waffe nur dann verbieten, wenn sie den Erwerb der gleichen Waffe im eigenen Gebiet untersagen.**

6) **In Artikel 6 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:**

**„(1a) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass außer im Falle von Waffenhändlern der zulässige Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition im Wege der Fernkommunikationstechnik gemäß Artikel 2 der Richtlinie 97/7/EG streng kontrolliert wird.“**

7) **In Artikel 7 werden folgende Absätze angefügt:**

**„(3a) Die Mitgliedstaaten können Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Feuerwaffengenehmigung nachweislich erfüllen, eine mehrjährige Lizenz für den Erwerb und den Besitz aller genehmigungspflichtigen Feuerwaffen erteilen, unbeschadet der Verpflichtung, die zuständigen Behörden über Verkäufe zu unterrichten, der regelmäßigen Überprüfung, ob sie die Bedingungen weiterhin erfüllen, und der in den nationalen Rechtsvorschriften für den Besitz von Waffen festgelegten Obergrenzen.“**

*(3b) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften, um sicherzustellen, dass Personen, die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie nach nationalem Recht Genehmigungen für Feuerwaffen der Kategorie B besitzen, keine erneute Genehmigung für die in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen der Kategorien C oder D aufgrund des Inkrafttretens dieser Richtlinie beantragen müssen. Allerdings ist jede spätere Verbringung von Waffen der Kategorien C oder D davon abhängig, dass der Empfänger eine Genehmigung erhält oder besitzt oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften über eine besondere Erlaubnis für den Besitz verfügt.“;*

8) *Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:*

*“Vor dem Datum der Verbringung und innerhalb eines Zeitraums, der den Behörden des Mitgliedstaates, von dem aus die Verbringung erfolgt, genügend Zeit lässt, teilt der Waffenhändler diesen Behörden die Namen aller gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 registrierten Privatpersonen mit. Die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten führen Stichprobenkontrollen vor Ort durch, um zu überprüfen, ob die Auskünfte der Waffenhändler und die tatsächlichen Merkmale der Verbringung übereinstimmen.“*

9) *Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

*„Abweichend von Absatz 1 können Jäger für Feuerwaffen der Kategorien C und D und Sportschützen für Feuerwaffen der Kategorien B, C und D, die durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne Zustimmung eine oder mehrere Feuerwaffen mitführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z.B. durch Vorlage einer Einladung oder eines sonstigen Nachweises.*

*Die Mitgliedstaaten dürfen die Anerkennung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nicht von der Entrichtung einer Gebühr oder Abgabe abhängig machen.“*

10) *Artikel 13 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*„(2) Die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 über die Verbringung von Feuerwaffen und nach Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 über den Erwerb und den Besitz dieser Waffen durch Nichtansässige erhalten, werden spätestens bei der Verbringung dem Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls spätestens bei der Verbringung den Durchfuhrmitgliedstaaten übermittelt.“*

b) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

*“(3) Zur wirksamen Anwendung der Richtlinie tauschen die Mitgliedstaaten regelmäßig Informationen aus. Zu diesem Zweck setzt die Kommission bis spätestens ...\* eine Kontaktgruppe für den Austausch von Informationen zwecks Anwendung dieses Artikels ein. Jeder Mitgliedstaat benennt den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die einzelstaatlichen Behörden, die damit beauftragt sind, die Informationen zu sammeln und weiterzugeben und die Aufgaben gemäß Artikel 11 Absatz 4 zu wahrzunehmen.*

---

*\* Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.“*

11) *Folgender Artikel 13a wird eingefügt:*

*„Artikel 13a*

*(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.*

*(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.*

*Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.*

*(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“*

12) Artikel 16 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 16*

*|| Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam und angemessen sein und abschreckende Wirkung haben.“*



13) *Artikel 17 erhält folgende Fassung:*

*„Artikel 17*

*Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht und danach alle fünf Jahre über die Lage, die sich aus deren Anwendung ergibt, und macht gegebenenfalls Vorschläge.*

*Die Kommission führt binnen vier Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Studie durch und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die möglichen Vor- und Nachteile einer Verringerung auf zwei Kategorien von Feuerwaffen (verbotene oder genehmigungspflichtige Feuerwaffen) im Hinblick auf das bessere Funktionieren des Binnenmarktes für die betreffenden Produkte im Wege einer möglichen Vereinfachung.*

*Binnen zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie wird ein Bericht mit den Schlussfolgerungen einer Studie über das Inverkehrbringen von nachgebildeten Feuerwaffen ausgearbeitet, um festzustellen, ob die Einbeziehung dieser Produkte in diese Richtlinie möglich und wünschenswert ist.“*

14) Anhang I wird wie folgt geändert:

*-a) In Abschnitt I erhält Spiegelstrich 1 folgende Fassung:*

*„– die in Artikel 1 definierten Feuerwaffen,“*

*-b) Nummer 5 in Abschnitt II Teil A erhält folgende Fassung:*

**"5. Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind."**

c) Abschnitt III Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) durch ein Verfahren endgültig unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Teile der Feuerwaffe dauerhaft unbrauchbar sind und nicht zum Zwecke einer wie auch immer gearteten Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Waffe entfernt, ersetzt oder geändert werden können“;

d) In Abschnitt III wird nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Unbrauchbarmachung gemäß Buchstabe a) durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese auf Dauer unbrauchbar machen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Überprüfung der Unbrauchbarmachung von Waffen entweder durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung attestiert wird oder durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens auf der Feuerwaffe. **Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 13a Absatz 2 gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards und -techniken, um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen endgültig unbrauchbar sind.**“

## Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am [24 Monate nach Inkrafttreten] in Kraft. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und denen der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Bezugnahme fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 3

Diese Richtlinie tritt **zwanzig Tage** nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

## Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident